

ESTV  
Hauptabteilung DVS  
Abt. Aufsicht Kantone  
3003 Bern

Zürich, 10. September 2010 HSC

## **Stellungnahme zum Entwurf des Kreisschreibens Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Wir haben Ihren Entwurf mit Schwergewicht auf den Neuerungen „Kinderbetreuungsabzug“, „Elterntarif“ sowie dem Kinderabzug geprüft und können ihm **grundsätzlich zustimmen**.

### **a) Zur Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs gemäss Art. 21 Abs. 2bis DBG im Falle von Arbeitslosigkeit**

Unter Punkt 8.3 präzisieren Sie die Begriffe „Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit“. „**Erwerbstätigkeit**“ deckt dabei richtigerweise auch Phasen der **Arbeitslosigkeit** ab. Der **Weisungstext** dazu **müsste allerdings offener gefasst werden**. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut (8.3, Absatz 2) könnten *„arbeitslose Eltern, die beispielsweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten wurden etc. (.) für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen“*. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass der **Abzug nur für einzelne, bestimmte Phasen in der Arbeitslosigkeit** gemacht werden könnte. Eltern, die für Ihre Kinder eine Drittbetreuung organisiert haben, können aber nach Verlust ihrer Stelle in der Regel nicht einfach sofort wieder die volle Betreuung ihrer Kinder übernehmen. Der Entwurfstext scheint zu suggerieren, es sei sozusagen von Tag zu Tag möglich, zwischen Drittbetreuung und Eigenbetreuung zu wechseln. Letzteres wäre weder für die betroffene Elternperson sinnvoll, die sich – im Interesse aller – möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt integrieren sollte. Zu diesen Bemühungen gehören aber nicht nur RAV-Kurse und Vorstellungsgespräche, sondern auch die Suche nach Stellangeboten, das Ausarbeiten von

Stellenbewerbungen etc. Aber auch für die betreuten Kinder wäre ein *Betreuungs-„Hin- und Her“* gerade in einer Phase, in der die Eltern zusätzlich unter Stress stehen *kaum sinnvoll*.

- Wir **beantragen** Ihnen somit, hier eine **Formulierung** zu suchen, die verdeutlicht, **dass** (nachgewiesene) **Kosten für Drittbetreuungen während der Bezugsdauer für Arbeitslosenentschädigungen gleichermaßen steuerlich abzugsfähig sind, wie wenn die betreffende Person gearbeitet hätte.**

## b) Kinderabzug

Hierzu haben wir zwei Bemerkungen, die allerdings den Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sprengen. Die erste richtet sich auf den Sachverhalt, dass für den **Kinderabzug** weiterhin das **Stichtagsprinzip** gilt. Wir sehen hier eine gewisse **Inkongruenz im Versuch, Steuerabzüge den tatsächlichen Aufwendungen für Kinder anzupassen**. Während der Betreuungsabzug die während der Steuerperiode entstandenen Kosten abdeckt, vermag dies der Kinderabzug, für den das Stichtagsprinzip gilt, nicht in allen Fällen zu leisten. So reichen z.B. die für eine Ausbildung erwachsener Kinder geleisteten Unterhaltskosten, in den ersten 11 Monaten aufgelaufen sind, nicht aus, den Kinderabzug geltend zu machen, wenn die betreffende Ausbildung kurz vor dem Stichtag endete. Es ist uns aber bewusst, dass eine Änderung der Stichtagregelung eine Gesetzesrevision erforderte, die hier nicht zur Debatte steht.

Eine weitere **Inkonsistenz**, die aber ebenfalls nicht auf Weisungsebene gelöst werden kann, sehen wir im Umstand, dass **gemeinsam veranlagte Ehegatten nicht gleichzeitig den Kinderabzug und den Unterstützungsabzug geltend machen können**, dass hingegen diese Möglichkeit **bei getrennt lebenden Eltern je nach Konstellation möglich** ist. In diesem Sinne enthält die vorgeschlagene Regelung einen „Steuernachteil zuungunsten verheirateter Paare.“

## c) Tarife

Zu den hier vorgeschlagenen Regelungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik